

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «betreffend Kündigungsschutz im Arbeitsvertragsrecht» (Kündigungsschutz-Initiative)

vom 4. Oktober 1985

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung der am 26. Oktober 1981 eingereichten Volksinitiative «betreffend
Kündigungsschutz im Arbeitsvertragsrecht»¹⁾,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Mai 1984²⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «betreffend Kündigungsschutz im Arbeitsvertragsrecht»
wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34^{octies}

¹ Der Bund erlässt Bestimmungen über den Kündigungsschutz der Arbeitnehmer, insbesondere nach folgenden Grundsätzen:

- a. Der Arbeitgeber hat auf Verlangen des Arbeitnehmers die Kündigung schriftlich zu begründen.
- b. Eine ungerechtfertigte Kündigung kann vom Arbeitnehmer angefochten werden. Die Kündigung ist namentlich ungerechtfertigt, wenn sie infolge Ausübung von Grundrechten durch den Arbeitnehmer erfolgt oder wenn sie nicht überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Arbeitgebers entspricht.
- c. Hat eine gerechtfertigte Kündigung für den Arbeitnehmer oder seine Familie eine besondere Härte zur Folge, kann das Arbeitsverhältnis erstreckt werden.
- d. Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer nicht kündigen während der ersten sechs Monate der durch Krankheit oder Unfall bedingten Arbeitsunfähigkeit, oder solange dem Arbeitnehmer Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag oder Taggeldleistungen der Kranken-, Unfall- oder Militärversicherung zustehen. Ebenso ist die Kündigung unzulässig während der Schwangerschaft und in den zehn Wochen nach der Niederkunft.

² Der Gesetzgeber regelt den Kündigungsschutz bei Kollektiventlassungen aus wirtschaftlichen Gründen.

¹⁾ BBl 1981 III 954

²⁾ BBl 1984 II 551

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen.

Nationalrat, 4. Oktober 1985

Der Präsident: Koller

Der Protokollführer: Zwicker

Ständerat, 4. Oktober 1985

Der Präsident: Kündig

Die Sekretärin: Huber

9908

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «betreffend Kündigungsschutz im Arbeitsvertragsrecht» (Kündigungsschutz-Initiative) vom 4. Oktober 1985

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1985
Date	
Data	
Seite	1285-1286
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 795

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.